



# Pfändbarkeit der „Riester Rente“

von Christian Closhen  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Der Gesetzgeber hat durch die Einführung der sogenannten „Riester Rente“ einen Teil der Altersvorsorge in den privaten Bereich verlagert. Im Gegenzug werden die Verträge mit steuerlichen Abzugsmöglichkeiten und Zulagen gefördert. Im Falle einer Insolvenz stellt sich für die Betroffenen aber die Frage, ob die angesparten Beträge weiterhin als Altersvorsorge zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist das in einem Altersvorsorgevertrag angesammelte und staatlich geförderte Kapital sowohl während der Ansparphase, als auch in der Abrufphase gesetzlich vor Pfändungen geschützt. Ebenfalls sicher ist die „Riester Rente“ vor der Anrechnung auf Sozial- und Arbeitslosenhilfe.

## 1. Ansparphase

Während der Ansparphase folgt der Pfändungsschutz aus § 97 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 851 Abs.1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Dies setzt voraus, dass es sich um einen Altersvorsorgevertrag nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG handelt. Die hierfür festgelegten Kriterien ergeben sich aus dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Im Einzelnen sind dies:

- Der Anbieter muss garantieren, dass bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge (Eigenleistung + staatliche Zulage) zur Verfügung steht;
- Leistungen dürfen frühestens ab dem 60. Lebensjahr erbracht werden (Ausnahme: Berufsgruppen, bei denen die gesetzliche Rentenversicherung einen früheren Rentenbeginn vorsieht, z.B. Piloten und Bergarbeiter);
- Die Leistung muss in gleichmäßigen, steigenden Beträgen als lebenslange Leibrente oder als Ratenzahlung im Rahmen eines Auszahlungsplanes, der mit einer Leibrente spätestens ab dem 85. Lebensjahr an verbunden ist, erfolgen;

- Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen auf mindestens fünf Jahre verteilt werden;
- Eine vierteljährliche Kündigungs- oder Ruhestellungsmöglichkeit muss vorhanden sein.

Der Anbieter der Altersvorsorge muss nach § 1 Abs. 2 AltZertG zertifiziert sein. Ferner müssen laufend Beitragszahlungen geleistet und bestimmte Informationen (z. B. über die Verwendung der Vorsorgebeiträge, die Höhe der Verwaltungskosten, u. Ä.) bereitgestellt werden.

Dieser gesetzliche Pfändungsschutz besteht jedoch nicht für Beiträge für die weder eine Zulage noch der Sonderausgabenabzug gewährt wurde (so genannte „überzahlte Beiträge“, das heißt Beiträge über EUR 2.100,00 pro Jahr).

## **2. Abrufphase**

In der Abrufphase besteht der Pfändungsschutz nach den allgemein gültigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, die auch für die Pfändung des Arbeitseinkommens gelten. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO.